TEILEGUTACHTEN 366-0697-95-FBRD/N1



ANLAGE: 7 SUBARU Radtyp: TGF 715 Radausführung: K 147 Seite: 1 von 3 Hersteller: BBS Italia SpA Stand: 01.12.1995

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung : TGF 715 K 147

Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring : DV 042 / -

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 48

Zulässige Radlast (kg) : 550

Zul. Abrollumfang (mm) : 2015

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5

Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm) : 56,1

- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff : /

Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe : /

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : SUBARU / 7106

Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm) : 16,2

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

TEILEGUTACHTEN 366-0697-95-FBRD/N1



ANLAGE: 7 SUBARU Radtyp: TGF 715 Radausführung: K 147 Seite: 2 von 3 Hersteller: BBS Italia SpA Stand: 01.12.1995

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller GFC G334 7106 = SUBARU

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	66 - 76	10Q; 51G	PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB;
			Für STUFENHECK, 4-türig; Für
			FLIESSHECK, 4-türig;
			11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A;
			71K; 724; 73C; 74A; 74P

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10Q) Die in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifenfabrikatsbindungen sind beizubehalten.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

TEILEGUTACHTEN 366-0697-95-FBRD/N1



ANLAGE: 7 SUBARU Radtyp: TGF 715 Radausführung: K 147 Seite: 3 von 3 Hersteller: BBS Italia SpA Stand: 01.12.1995

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 724) Es dürfen nur die vom Radhersteller vorgesehenen und mitgelieferten Ventile verwendet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten